9. Jahresbericht der Schuldeputation.

Indem die Bürgerschaft für den ihr mitgetheilten Jahresbericht dankt, genehmigt sie das Regulativ für die Aufnahme in die Freischulen und ferner die Herstellung eines physikalischen Cabinets für die Handelsschule, indem sie die Schuldeputation ermächtigt, den erforderlichen Betrag von ℳ. 8200 aus dem Fonds der Hauptschule vorschußweise zu entnehmen und denselben zum Zweck des Ersatzes solchen Vorschusses ihrem nächsten Ausgabebudget einzufügen.

Mittheilung des Senats

vom 4. Juli 1879.

1. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

1) Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in seinem § 118:

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt

a. beim Landgerichte und beim Schwurgerichte durch Staatsanwälte in der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zu bestimmenden Zahl,
b. bei dem Amtsgerichte zu Bremen und bei dem Schöffengerichte daselbst durch denjenigen der Staatsanwälte, welcher vom Senate mit den Geschäften des Amtsanwalts beauftragt ist, sowie nach Bedürfniß durch sonstige mit diesen Geschäften beauftragte Beamte.

Diesen Bestimmungen lag die Erwägung zu Grunde, daß in Folge der Erweiterung der Competenz der Schöffengerichte die Anstellung eines juristisch gebildeten Beamten für die Staatsanwaltschaft bei dem Schöffengerichte in der Stadt Bremen geboten sei, und daß, wenn dies geschehe, es zweckmäßig sei, die amtliche Stellung desselben so zu gestalten, daß er zugleich bei der Strafkammer des Landgerichts und beim Schwurgerichte aushülfsweise fungiren könne. Denn schon jetzt sind die von den beiden Staatsanwälten zu bewältigenden Geschäfte so umfangreich, daß in Fällen der Behinderung eines derselben häufig auf die Heranziehung von Sachführern zur Uebernahme staatsanwaltlicher Geschäfte hat recurrirt werden müssen, wodurch dem Staat alljährlich Kosten erwachsen. In Zukunft aber werden die Geschäfte der Staatsanwälte bei der Strafkammer des Landgerichts nach mehreren Richtungen hin noch umfangreicher sein als bisher. Das Ermittelungsverfahren, welches in sehr vielen Fällen an Stelle der Voruntersuchung treten wird, wird die Thätigkeit der Staatsanwälte in stärkerem Maße in Anspruch nehmen, als letztere es that; an die Abfassung der Anklagen für die erkennenden Gerichte werden viel weiter gehende Ansprüche durch die neuen Gesetze erhoben, als durch die Bremische Strafprozeßordnung; die ganze Vorbereitung der Hauptverhandlungen mit allen Vorladungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen fällt dem Staatsanwalt zu; die Appellabilität aller Schöffengerichtsurtheile mit den höchst liberalen Grundsätzen bezüglich Wiederholung der Beweisaufnahme wird den Ausfall an Geschäften in Folge Wegfalls der Appellabilität der Strafkammerurtheile mindestens aufwiegen, voraussichtlich aber übersteigen, und endlich erwächst den Staatsanwälten in der Betheiligung bei Ehe- und Entmündigungssachen eine ihnen bisher ganz fremd gebliebene Thätigkeit.

Aus allen diesen Gründen ist es erforderlich, die Stelle eines dritten Staatsanwalts beim Landgerichte zu schaffen und dieselbe wie bisher die Stelle des zweiten Staatsanwalts, also mit ℳ. 5000, steigend bis ℳ. 6500, zu dotiren. Der demgemäß zu ernennende dritte Beamte würde dann mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts neben der Aushülfe in anderen Staatsanwaltssachen zu beauftragen sein.

2) Im § 93 desselben Ausführungsgesetzes ist bestimmt: „Die Zahl und das Gehalt der Gerichtsschreiber und der Gerichtsdiener wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt."

Die Gerichtsschreiber anlangend hat die Justizverwaltungscommission dem Senate berichtet, daß mit Rücksicht namentlich auf die wesentlich vermehrte Thätigkeit des Amtsgerichts im Vergleich mit dem jetzigen kleinen Untergerichte, — die Zahl der wöchentlichen Sitzungen des Amtsgerichts in Civilsachen einschließlich des Konkursgerichts, aber abgesehen von Erbe- und Handfesten- und Vormundschaftssachen, wird auf zwölf angeschlagen — die Schaffung von zehn Gerichtsschreiberposten durchaus geboten sei. Der Senat hat sich überzeugt, daß diese Annahme richtig ist und beantragt daher, daß die Bürgerschaft sich mit der Anstellung von zehn Gerichtsschreibern einverstanden erklären möge, und zwar mit einem Gehalte, wie es bisher für die Aktuare bestimmt war, ℳ. 2200 mit drei Alterszulagen. Für die Besetzung der Posten stehen vier Gerichtssecretäre und drei Aktuare zur Verfügung, die selbstredend mit ihrem gegenwärtigen Gehalt resp. Anrechnung der Dienstjahre in die neuen Stellen übertreten würden. Entbehrlich wird in Zukunft die Stelle des Richterdieners **Giroud**, bezüglich dessen die Justizverwaltungscommission vorschlägt, mit Rücksicht auf sein gegenwärtiges Gehalt von ℳ. 2340 nebst ℳ. 250 Vergütung für die Kanzleiaufsicht (welche Vergütung künftig wegfällt), in Summa ℳ. 2590, demselben für den Fall seiner Anstellung als Gerichtsschreiber zwei Alterszulagen zu bewilligen, so daß derselbe vom 1. October an ein Gehalt von ℳ. 2640 erhalten würde, welchem Satze nach weiteren fünf Jahren die letzte Steigerung auf ℳ. 2860 folgen würde. Auch dieser Antrag scheint dem Senat mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Einreihung der Stelle in die allgemeine Gehaltsskala der Gerichtsschreiber zu genehmigen zu sein.

Es sind daher nur noch zwei Gerichtsschreiber anzustellen und beantragt der Senat die Bewilligung der auf das laufende Jahr fallenden Vierteljahrsquote dieser ℳ. 4400 mit ℳ. 1100.

3) Die Gerichtsdiener sind nach dem auch in dieser Beziehung vom Senat nicht beanstandeten Bericht der Justizverwaltungscommission in der Zahl von fünf erforderlich, wogegen die jetzt bei dem Criminalgericht und dem Staatsanwalt fungirenden vier Polizeidiener und einer der drei mit je ℳ. 1000 Salär angestellten Richterboten in Wegfall kommen würden. Von den Gerichtsdienern werden vier bei der Strafkammer des Landgerichts, bei dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Ermittelungsverfahren, dem Schöffengerichte und dem Staatsanwalte mit Ladungen, Vorführungen, Berichterstattungen, Botengängen und der Aufwartung in den Gerichtssitzungen beschäftigt sein, desgleichen einer bei den Civilgerichten mit einem Theil dieser Funktionen, während für die Aufwartung in den Gerichtssitzungen die Gerichtsvollzieher mit herangezogen werden sollen. Die Richterboten würden sich dann mit den Gerichtsdienern in die Botengänge theilen. Die Erfahrung muß lehren, ob mit diesen Beamten auszureichen ist, jedenfalls ist es richtig, den Versuch damit zu machen. Eine Mehrbelastung erwächst daraus, da für die Gerichtsdiener das nämliche Gehalt wie für die Polizeidiener (ℳ. 1200 mit 3 Alterszulagen) in's Auge zu fassen ist, nur insofern, als an Stelle eines entbehrlich werdenden Richterboten mit ℳ. 1000 ein Gerichtsdiener mit ℳ. 1200, steigend bis ℳ. 1560, tritt.

Der Senat beantragt daher Feststellung der Gerichtsdienerposten auf fünf mit ℳ. 1200 Gehalt; desgleichen auf das diesjährige Budget für den Mehrbetrag des Gehalts eines Gerichtsdieners statt eines Richterboten und für die erforderlichen von der Quartierdeputation zu beschaffenden Dienstkleidungen dieser Beamten ℳ. 600.

4) Die Kanzleieinrichtungen für die Staatsanwaltschaft werden trotz des veränderten Organismus und der umfassenden Thätigkeit des dritten Staatsanwalts im Vergleich mit der jetzigen Polizeianwaltschaft zweckmäßiger Weise bis auf Weiteres so zu gestalten sein, daß in einer Kanzlei die gesammten Geschäfte wahrgenommen werden. Das Büreaupersonal bedarf jedoch der Vermehrung um einen Schreiber, wozu für dies Jahr eine Erhöhung des Budgets des Staatsanwalts um ℳ. 250 erforderlich wird.

5) Schon länger hat sich das Bedürfniß fühlbar gemacht, daß das gesammte Kassen- und Depositenwesen der Gerichtskanzleien einem besonderen Beamten unterstellt werde. In den letzten Jahren ist bekanntlich einstweilen diesem Bedürfnisse

in der Weise abgeholfen, daß man dem Polizeirendanten gegen eine Vergütung von Anfangs M. 300, jetzt M. 400, einen Theil dieser Geschäfte übertragen hat. Die Reichsjustizgesetze, mit ihrem für uns neuen Systeme der Einziehung der Gerichtskosten, machen die Einrichtung eines besonderen Büreaus für diesen Dienstzweig zur Nothwendigkeit. Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz hat daher im § 97 bestimmt:

> Für die Kassen- und Rendanturgeschäfte sämmtlicher Gerichte, welche in Bremen ihren Sitz haben, besteht eine gemeinschaftliche Kassenverwaltung und Rendantur,

und im § 98 wird der Beschluß über Zahl und Gehalt dieser Beamten dem Senat und der Bürgerschaft vorbehalten.

Die Justizverwaltungscommission hat auch über diese Angelegenheit einen Bericht erstattet, laut welchem sie die Anstellung zweier Beamten für dieses Büreau, deren einen sie als Rendanten, den andern als Controleur bezeichnet, in Vorschlag bringt. Als wesentliche Functionen dieser Beamten führt sie die folgenden an:

a. die Ausführung der Etats sämmtlicher Gerichte, ausschließlich der persönlichen Ausgaben, welche besser der Generalkasse verbleiben, und die Führung der Rechnung darüber,
b. die Vereinnahmung sämmtlicher Gerichtskosten, Strafen, eingezogener Gelder und Abführung an die Generalkasse,
c. die Vereinnahmung und Auszahlung aller durchlaufenden Gelder,
d. die Empfangnahme, Aufbewahrung und Auskehrung aller zu hinterlegenden Gelder und Werthpapiere;
e. die Führung sämmtlicher zu a bis d erforderlichen Bücher und Register, die Aufstellung der Budgets und die Abrechnung mit der Generalkasse.

Die Justizverwaltungscommission fährt dann in ihrem Berichte fort:

„Der Umfang und die Bedeutung dieser Geschäfte nach den neuen Prozeßgesetzen machen es nothwendig, für die Sicherung der correcten Ausführung der Kassengeschäfte möglichst große Garantien zu schaffen. Mit der speciellen Aufsicht würde demnach einer der Richter zu beauftragen sein. Es würden ferner anzustellen sein:

1) ein Rendant, der als Vorstand der Gerichtskasse fungiren und die Kasse führen würde,
2) ein Controleur, der alle Rechnungen und Aufstellungen zu controliren und mit dem Rendanten gemeinschaftlich alle Quittungen zu zeichnen haben würde.

Für den Rendanten wird ein Anfangsgehalt von M. 2500 steigend mit 3 Alterszulagen bis zum Betrage von M. 3250, für den Controleur ein Anfangsgehalt von M. 2200 steigend bis M. 2860 vorgeschlagen; letzteres entspricht dem Gehalt der Gerichtsschreiber. Für die Gerichtskasse ist erforderlich, auf die Anschaffung eines geräumigen feuer- und diebessicheren Schrankes Bedacht zu nehmen, wofür ein Betrag bis zu M. 1500 auszuwerfen sein würde. Die beiden Kassenbeamten würden mit dem 1. September anzustellen sein, um bis zum 1. October die nöthigen Einrichtungen für das Kassengeschäft treffen zu können."

Der Senat tritt diesen Anträgen bei, indem er dabei bevorwortet, daß es sich bei näherer Prüfung vielleicht als zweckmäßig erweisen wird, auch die gesammte Kassenbewegung der Staatsanwaltschaft in Bremen dieser Rendantur zu überweisen.

Der Senat faßt sonach, indem er wegen der für die Hafenstädte zu treffenden Einrichtungen sich eine weitere Mittheilung vorbehält, rücksichtlich der stadtbremischen Justizbehörden seine Anträge wie folgt zusammen, wobei er bemerkt, daß die nachstehend unter 1) bis 3) und 5) genannten Beamtenposten sämmtlich als Staatsbeamte mit Pensionsberechtigung werden zu behandeln sein:

1) Bestimmung der Zahl der Staatsanwälte beim Landgerichte auf drei und Normirung des Gehalts des dritten Staatsanwalts auf M. 5000 mit den gesetzlichen Alterszulagen;

2) Errichtung von zehn Gerichtsschreiberposten für die stadtbremischen Gerichte unter Dotirung derselben mit einem Gehalt von je ℳ. 2200 nebst den gesetzlichen Alterszulagen, unter Berücksichtigung jedoch der gegenwärtigen Gehalte und Dienstalter der mit diesen Stellen etwa zu betrauenden Gerichtssecretäre und Aktuare; Feststellung des Gehalts des Richterdieners **Giroud** für den Fall seiner Ernennung zum Gerichtsschreiber auf ℳ 2640, steigend in fünf Jahren nach dem 1. October 1879 auf ℳ. 2860; Bewilligung des Gehalts zweier neu anzustellender Gerichtsschreiber mit je 2200 ℳ. vom 1. October d. J. an;
3) Einziehung der Posten von vier Polizeidienern (bisher dem Criminalgericht und dem Staatsanwalt zugetheilt) und eines Richterboten vom 1. October d. J. an, und Errichtung von fünf Gerichtsdienerposten mit Gehalten von ℳ. 1200 mit den gesetzlichen Alterszulagen, unter Anrechnung jedoch der Dienstjahre für die in diese Stellen jetzt oder in Zukunft etwa eintretenden Polizeidiener. Bewilligung von ℳ. 600 für diesen Posten auf das laufende Budget;
4) Nachbewilligung von ℳ. 250 für die Kanzlei des Staatsanwalts;
5) Genehmigung der Errichtung von zwei Beamtenposten für die nach § 97 des Ausführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung zu schaffende Gerichtsrendantur und Dotirung derselben mit ℳ. 2500 und ℳ. 2200 und den gesetzlichen Alterszulagen, von welchen Gehalten vier Monate auf das laufende Budget zu nehmen sind;
6) Bewilligung von ℳ. 1500 zu einem Geldschrank für die Gerichtsrendantur.

Schließlich bemerkt der Senat noch, daß die vorstehenden Anträge seines Erachtens einer vorgängigen Begutachtung der Finanzdeputation nicht bedürfen werden, da sie lediglich eine Consequenz der reichsgesetzlich feststehenden Gerichtsorganisation sind und bei Aufstellung des Budgets für 1879 die Specialisirung des daraus sich ergebenden Bedarfs vorbehalten bleiben mußte.

2. Uebernahme der Domschule.

Der Senat theilt einen von der Schuldeputation eingereichten Bericht, die Uebernahme der Domschule betreffend, der Bürgerschaft hieneben zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mit.

Anlage.

Bericht.

Nach dem im August 1876 von der Schuldeputation vorgelegten Plane (Verhandl. S. 294) sollte mit der Uebernahme des größten Theils der hiesigen Kirchengemeindeschulen von Seiten des Staats so vorgegangen werden, daß zunächst die Schule der St. Michaelisgemeinde zu einer sechzehnklassigen Volksschule umgebaut, hierauf das wieder frei gewordene Schulgebäude in der Birkenstraße den Kindern der St. Petri Gemeindeschule eingeräumt und an deren Stelle eine eben solche Volksschule errichtet, endlich nach deren Vollendung in das neue Gebäude die Kinder der Domschule zurückgeführt, gleichzeitig ein Theil der Kinder der Schulen von St. Ansgarii und Martini in dasselbe übergeführt, und der Rest der Kinder aus den letztgenannten beiden Gemeindeschulen in dem Gebäude an der Birkenstraße untergebracht werde.

Dieser Plan ist zwar bisher nicht förmlich genehmigt, sondern zunächst nur die Erwerbung und der Umbau der Michaelisschule beschlossen worden. Nach den dabei vorgekommenen Verhandlungen glaubt die Schuldeputation indeß annehmen zu dürfen, daß Senat und Bürgerschaft den baldigen Uebergang auch der übrigen genannten Gemeindeschulen für wünschenswerth erachten und daher auch den erwähnten Plan zur Ausführung einer solchen Maßregel billigen werden, da dieselbe auf andere Weise in absehbarer Zeit kaum durchführbar erscheint.

Demnach wird, da am 1. April 1880 die neue Michaelisschule bezogen werden kann, wenigstens hinsichtlich der Uebernahme der Domschule jetzt eine Ent-

scheidung getroffen werden müssen. Denn wenn das zu dem erwähnten Zeitpunkt wieder größtentheils frei werdende Schulhaus an der Birkenstraße anderweitig verwendet werden sollte, würde es später an einem Local zu interimistischer Aufnahme der Kinder der Domschule gänzlich fehlen. Auch in dem kürzlich erstatteten Jahresbericht der Schuldeputation (Verhandl. S. 349) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Herstellung der projectirten sechzehnklassigen Volksschule auf dem Domgrundstück zunächst in Angriff genommen werden müsse, wenn bei dem sehr erheblichen Bedürfniß nach Herstellung neuer und vermehrter Localitäten für das hiesige Volksschulwesen ein planmäßiges Vorgehen gesichert bleiben soll. Die Deputation hat daher zunächst das mit ihrem Bericht vom 4. August 1876 vorgelegte Programm für diese Schule (Verhandl. S. 296) einer nochmaligen Revision unterzogen. Dabei fand sich im Uebrigen nichts zu ändern; nur erschien es nach erneuter Erwägung wünschenswerth, wo möglich das ganze dem Dom gehörende Grundstück an der Marktstraße — also einschließlich des 4050 Quadratfuß = 339 qm großen Areals, welches nach dem früheren Vorschlage (Verhandl. S. 293, 295) dem Dom belassen werden sollte — für die neue Schule zu erhalten, namentlich da für die Spielplätze dann ein größerer Raum würde gewonnen werden. Die Deputation hatte daher einen Ausschuß aus ihrer Mitte beauftragt, durch erneute Verhandlungen mit den Bauherren der St. Petri Gemeinde eine Abtretung des gesammten Grundstücks gegen einfache Uebernahme der Schule ohne besondere staatsseitige Vergütung wo möglich zu erlangen. Die genannten Bauherren haben aber eine Aenderung der im Jahre 1876 verabredeten Grundlagen einer Vereinbarung entschieden abgelehnt, so daß für den fraglichen Theil des Grundstücks, wenn der Staat denselben erwerben wollte, ein Preis von 50 000 ℳ. gezahlt werden müßte.

Eine Minderheit der Deputation glaubt nun allerdings auf die Erwerbung des fraglichen Areals entscheidenden Werth legen zu müssen, weil ihres Erachtens ohne dasselbe die Spielplätze nicht nur in ihrer Ausdehnung all zu beschränkt werden, sondern auch die mögliche künftige Bebauung dieses Grundstückes mit hohen Häusern das wünschenswerthe Zuströmen frischer Luft nach den Spielplätzen und den Schulgebäuden beeinträchtigen könnte, zumal da das Schulgrundstück auch nach den übrigen Seiten zum größten Theil von Häusern eingeschlossen sei; hinzukomme, daß die Möglichkeit zu später etwa wünschenswerthen Erweiterungen der Schule, namentlich auch der Errichtung einer Vorsteherwohnung sonst für alle Zeit abgeschnitten werde. Die Minderheit will indeß nicht die Bewilligung des für die Abtretung des fraglichen Platzes geforderten Preises empfehlen, sondern wünscht unter diesen Umständen die Verhandlungen mit der Domgemeinde abgebrochen und die Deputation beauftragt zu sehen, einen anderen geeigneten Platz für die Erbauung einer sechzehnklassigen Volksschule zu ermitteln.

Die Mehrheit der Deputation kann sich dieser Ansicht nicht anschließen. Wie aus dem anliegenden von dem Staatsbaumeister **Flügel** aufgestellten Entwurf für das an der Marktstraße zu errichtende Schulgebäude zu ersehen ist, wird ohne die Erwerbung weiteren Areals sowohl die Knaben- als auch die Mädchenabtheilung einen Spielplatz von ca. 370 qm erhalten. Allerdings sind bei mehreren in jüngster Zeit erbauten Volksschulen, wo reichlicher Raum zur Verfügung stand, größere Spielplätze angelegt worden — diejenigen der Volksschule an der Lessingstraße messen ca. 500 qm; — aber auch ein Platz von 370 qm darf noch als einigermaßen genügend angesehen werden, selbst wenn derselbe, was nicht geboten ist, gleichzeitig von den Schülern sämmtlicher acht Klassen benutzt werden soll. Die etwaige Aufführung hoher Gebäude auf dem fraglichen Areal würde nach Ansicht der Mehrheit einigermaßen in Betracht kommende Nachtheile für die projectirte Schule nicht herbeiführen können; denn die Spielplätze behalten auch in solchem Falle nach Norden wie nach Süden einen freien, nicht mit Gebäuden besetzten Zugang und sind an der Ostseite wenigstens zum Theil nur von niedrigen Gebäuden begrenzt; das neue Schulgebäude aber bedarf des Lichtes wegen den in Frage stehenden Platz durchaus nicht. Derselbe würde überhaupt in keiner Weise für eine Verbesserung des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen, mit alleiniger Ausnahme der Spielplätze, zu verwerthen sein, da schon, wie der angelegte Ent-

wurf zeigt, auf dem bisher in Aussicht genommenen Areal ein im Uebrigen allen gegenwärtigen Anforderungen vollkommen entsprechendes Schulgebäude hergestellt werden kann.

Wenn daher auch der Besitz des fraglichen Platzes immerhin erwünscht sein würde, so vermag doch die Deputation weder das Opfer von ℳ. 50 000 für diesen Zweck zu empfehlen noch es für gerechtfertigt zu halten, daß wegen dieses einen verhältnißmäßig nicht so bedeutenden Mangels die Uebernahme der Domschule aufgegeben werden oder auch nur für längere Zeit in Frage gestellt bleiben soll. Die Deputation beantragt daher, daß

1) sie zum Abschluß eines Vertrages mit der St. Petri Gemeinde auf der im Bericht vom 4. August 1876 (Verhandl. S. 293) angegebenen Grundlage ermächtigt,
2) die Baudeputation beauftragt werde, auf Grund des demselben Bericht beigefügten Programms und nach Anleitung des anliegenden Entwurfs ein vollständiges Bauproject in Verbindung mit der Schuldeputation auszuarbeiten und zu höherer Genehmigung vorzulegen, auch die zu veranschlagenden Kosten des Baues in ihr nächstjähriges Budget einzustellen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Theod. Gruner.**

3. Vertrag mit dem Blockländer Abwässerungsverband.

In dem beifolgenden Berichte beantragt die Baudeputation den zwischen dem Staate und dem Blockländer Abwässerungsverband geschlossenen Vertrag vom 17. August 1861 um ein Jahr zu verlängern, dergestalt, daß der im Jahre 1879 eintretende Kündigungstermin auf das Jahr 1880 verschoben werde, in Ermangelung einer Kündigung aber der Vertrag bis zum 1. November 1880 weiter dauere, die Baudeputation aber zu ermächtigen, auch im nächsten Jahre nach Ermessen von einer Kündigung des Vertrages abzusehen. Der Senat stimmt diesem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht. Anlage.

Nach § 10 des rubricirten Vertrages (Verh. pag. 361 sequ.) gilt derselbe für 15 volle Betriebsjahre oder bis zum Ablauf von 14 Jahren nach dem 1. November desjenigen Jahres, für welches zuerst die volle Gegenleistung vom Verband an den Staat zu bezahlen war. Wenn aber nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist von einem der beiden Theile gekündigt wird, so ist die Uebereinkunft ganz unter denselben Bedingungen auf fernere 10 Jahre verlängert. Wird dagegen von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, so ist mit dem Ablauf der 15 vollen Betriebsjahre kein Theil weiter an den Vertrag gebunden, noch dem anderen Theile zu irgend einer Entschädigung wegen der Kündigung verpflichtet. Da nun für das Jahr 1865 zuerst die volle Gegenleistung bezahlt ist, so würde der Vertrag mit dem 1. November 1879 erlöschen, wenn spätestens am 1. August dieses Jahres gekündigt würde, andernfalls aber zehn Jahre vom 1. November d. J. angerechnet, fortbestehen.

Unerachtet der Staat durch den Beitrag des Verbandes, im Durchschnitt, nur für die Betriebskosten und einem Theil der Zinsen des Anlagekapitals = ℳ. 737 557.81 gedeckt wird, die größere Hälfte der Zinsen aber nebst den Kosten des Verschleißes selbst getragen hat, hat die Baudeputation nach reiflicher Ueberlegung der Sache die Ueberzeugung gewonnen, daß Seitens des Staates von einer Kündigung des Vertrages abgesehen werden sollte, selbst auf die Gefahr hin, daß im Laufe des Decenniums nicht unerhebliche Aufwendungen für die Entwässerungsmaschine erforderlich werden könnten. Selbstredend würde dadurch die Verständigung über einzelne durch das gegenseitige Interesse gebotene Modificationen des Vertrages nicht ausgeschlossen. Der indirecte Nutzen, zu welchem der Staat sich zur Herstellung der kostspieligen Entwässerungsanlage entschlossen hat, beruht auf der Hebung der Landwirthschaft und der Nutzbarmachung einer großen Fläche

Landes in unmittelbarer Nähe der Stadt. Die Förderung dieses Interesses bedingt aber die Fortsetzung des Betriebes, und die Opfer des Staates würden, nachdem das Anlagekapital einmal verwandt ist, auch im Fall der Kündigung des Vertrages nicht aufhören.

Namens des Abwässerungsverbandes hat nun der Landherr am 28. v. M. den Antrag auf Abschluß einer Vereinbarung dahin gestellt, daß der bestehende Vertrag zunächst auf ein Jahr verlängert werde, dergestalt, daß der im Jahre 1879 eintretende Kündigungstermin auf das Jahr 1880 verschoben würde, in Ermangelung einer Kündigung aber der Vertrag bis zum 1. November 1890 weiter dauere.

Für diese Verlängerung wird geltend gemacht, daß bei dem Abwässerungsverbande der Wunsch nach einer erneuten Prüfung und Revision des Vertrages obwalte, wie dies auch Seitens der Baudeputation bei dem Landherrn bereits vor etwa einem Jahre in Anregung gebracht, in Folge des Todes des Bauinspectors **Kiehne** aber, der als technischer Beirath des Landherrn dabei zu fungiren gehabt hätte, unerledigt geblieben sei. Unter solchen Umständen werde es sich einestheils kaum empfehlen, den Vertrag ohne vorgängige Prüfung auf zehn Jahre zu verlängern, anderntheils aber unzweckmäßig sein, ihn auf die Gefahr eines dann eintretenden Vacuums hin zum 1. November d. J. aufzuheben. Dabei ist noch hingewiesen auf die schwebenden Verhandlungen wegen Abtrennung der oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien von dem Verbande, weil eine derartige Abtrennung als Selbstfolge zu einer Aenderung des Vertrages führen werde, so daß derselbe schon aus diesem freilich nur formellen Grunde wahrscheinlich nicht zehn weitere Jahre unverändert werde bestehen können.

Die Baudeputation erachtet diese Begründung für zutreffend und richtet an Senat und Bürgerschaft den Antrag:

die Verlängerung des Vertrages um ein Jahr, wie angegeben, zu genehmigen,

der Baudeputation aber die Ermächtigung zu ertheilen, auch im nächsten Jahre nach Ermessen von einer Kündigung des Vertrages abzusehen,

mit dem Ersuchen um die Beschlußnahme vor Ablauf dieses Monats.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Lahmann.**